

NIEDERSCHRIFT

- über die am

Mittwoch, dem 22. Dezember 2021, um 19.00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler
Vzbgm. Herbert Haas
Vzbgm. Dietmar Bauer
GV. Hermann Supersperg

GR-Mitglieder: Mag. Karin Kulterer
Andreas Murauer
Gerfried Altersberger
Stefan Wallner
Thomas Biasio
Sabine Gugganig

DI (FH) Volkmar Stotter
Vera Lassnig
Bernhard Rafner
Johann Haas
DI(FH) Christoph Lampersberger

Schriftführer: Hannes Hartlieb

Zuhörer: einer

Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, die auch alle anwesend sind. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister, eröffnet dieser die heutige Sitzung.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Nominierung Niederschriftfertiger
- 3) Voranschlag 2022
- 4) Kassenprüfungsbericht
- 5) Stellenplan 2022
- 6) Verwendung der Erlöse aus Talschaftsvertrag –
Auszahlung 2022 und 2023 je € 18.400,--;
Rückzahlung KRF-Fonds „Ankauf Kohlhaus“
- 7) Dorfgemeinschaftshaus Obergottesfeld; Beratung über Grundankauf
(Grdstk. 176/4, Ausmaß: 780 m²)
- 8) Verkauf Grundstück 299/9, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 1.012 m²
an Robert und Mariia Hilinski sowie
Grundstück 299/7, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 1.537 m²,
Grundstück 299/8, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 966 m²,
Grundstück 302/4, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 1.176 m² und
Grundstück 302/3, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 1.069 m²
an AC-Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau (Ajanovic Asmir)
- 9) Erhöhung Abfallgebühren
- 10) LEADER Aktionsgruppe (LAG) Großglockner/Mölltal – Oberdrautal; Aufbringung
Eigenmittel für nächste EU-Förder- und Programmperiode 2023 – 2027 (29-30)
- 11) Namensverwirrung bei den „Sachsenburger Bächen“;
Festlegung der Bachbezeichnungen in Sachsenburg
- 12) Wohnungsvergaben:
 - a) Gemeindewohnhaus „Maria-Theresien-Straße 3“
 - b) VKS-Wohnhaus „Maria-Theresien-Straße 9“
 - c) BUWOG-Wohnhaus „Hauptstraße 23“

1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift 3/2021 vom 04.11.2021 wird von der Fraktion der Aktionsgemeinschaft einstimmig angenommen. Die SPÖ-Fraktion begehrt nachstehende Richtigstellung bzw. legt Wert auf die Feststellung (TOP 16), dass auf der Hauptstraße im Zufahrtsbereich der ADEG-Parkplätze in der Früh, während der Aufstellung der Burgteile im Sommer, ständig eine Staubbildung erfolgt.

Herr GR. Johann Haas stellt zu (TOP 4) ergänzend fest, dass aufgrund der Baukostenüberschreitung beim Umbau des „KOHL-Hauses“ der Architekt zur Haftung herangezogen werden sollte.

Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass er mit Herrn DI. Ronacher einen Nachlaß in Höhe von € 5.000,-- vereinbart hat.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen der Änderung der letzten Niederschrift, wie vorhin angeführt, einstimmig zu.

2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden *Herr GR. Stefan Wallner* und *Frau GR. Sabine Gugganig* nominiert.

3) Voranschlag 2022

Der Bürgermeister erklärt, dass die momentane finanzielle Situation für alle Gemeinden sehr herausfordernd sei. Die Haupteinnahmequelle der Gemeinden sind die Ertragsanteile des Bundes, welche sich durch die aktuelle COVID-19-Situation vermindern. Dagegen steigen die Ausgaben für Transferzahlungen und stellt Vergleiche bezüglich des Vor- und Nachtragsvoranschlages 2021 an.

Anschließend übergibt er Finanzverwalter Alexander Edlinger das Wort. Dieser berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages 2022 zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit vom 14.12.2021 bis 22.12.2021 auflag und bereits von der Gemeindeaufsicht genehmigt wurde. Anhand der textlichen Erläuterungen präsentiert er den Voranschlag 2022.

Textliche Erläuterungen

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2022

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Die Marktgemeinde Sachsenburg hat den Voranschlag 2022 nach den Grundsätzen der VRV 2015 sowie der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt. Die von der Gemeindeaufsichtsbehörde bekanntgegebenen Voranschlagswerte wurden eingeplant. Die restlichen Voranschlagspositionen sind errechnet oder unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Vorjahre geschätzt. Es wurden die Rahmenbedingungen lt. Mitteilung der Aufsichtsbehörde eingehalten und der Voranschlag 2022 somit zur Beschlussfassung freigegeben. Folgende Themen wurden unter anderem berücksichtigt:

- Personalkostensteigerung 2022 um 2,5%, mittelfristig 2023-2026 2% p.a. lt. Bekanntgabe der Abteilung 3 bzw. Hochrechnung durch das Personalprogramm (Anpassung K-GMG)
 - Ertragsanteile und Landesumlage lt. Bekanntgabe Abteilung 3 (Prognosewerte)
 - Erhöhung Stromkosten
 - Erhöhung Gebäudeversicherungen (Baukostenindex)
 - Verfügungsmittel (1% Abschnitt 92)
- usw.

Die Strategie ist es, die Effizienz und Transparenz im Gemeindehaushalt weiter zu steigern und Potenziale zu nutzen, da die Bedingungen für den angestrebten Haushaltsausgleich immer schwieriger werden. Ziel ist es unter anderem, die Infrastruktur auch in Zeiten der Covid 19- Pandemie bestmöglich zu erhalten.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die Planung des Haushaltes stellt sich derzeit als besonders schwierig dar. Die Berechnungsgrundlagen ändern sich aufgrund der Covid-19 Pandemie ständig. Welche Aussagekraft die mittelfristige Finanzplanung 2022-2026 hat, wird erst die Zukunft zeigen. Das Augenmerk ist 2022 vermehrt auf den ersten Nachtragsvoranschlag zu legen, da hier die Landes- und Gemeindeergebnisse aus 2021 und der aktuelle Verlauf der Wintermonate in Zahlen berücksichtigt werden können. Wie in (Abb. 1) dargestellt, gibt es eine enorme Belastung durch Erhöhungen von Gemeindeumlagen. Jedoch muss auch

festgehalten werden, dass die „Prognose“ der Ertragsanteileinnahmen auf 1.252.500 € gestiegen ist. Diese Zahlen sind ebenfalls kritisch zu betrachten, da weitere Coronamaßnahmen und Lockdowns diese Hochrechnung negativ beeinflussen können. Die Pflichtausgaben wie beispielsweise Personalkosten, Versicherungen, Strom steigen und die Auswirkungen der Corona-Krise belasten das Budget zusätzlich. Die Tendenz geht eindeutig dahingehend, dass BZ Mittel zur Abdeckung des operativen Haushaltes verwendet werden müssen, um den laufenden Betrieb der Gemeinde aufrecht erhalten zu können.

Abb 1.)

Gegenüberstellung der Mindereinnahmen und Mehrausgaben von 2021 zu 2022					
<i>Einnahmen-Text</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>	<i>+</i>		<i>+/- in</i>
<i>Ertragsanteile</i>	999 300,00 €	1 252 500,00 €		253 200,00 €	25,34%
<i>Finanzausgleich § 24 FAG</i>	6 700,00 €	6 800,00 €		100,00 €	1,49%
<i>Zweckzuschuss Pflegefondsgesetz</i>	48 900,00 €	50 100,00 €		1 200,00 €	2,45%
Summe	1 054 900,00 €	1 309 400,00 €		254 500,00 €	24,13%
<i>Ausgaben-Text</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>		<i>+/- Betrag</i>	<i>+/- in Prozent</i>
<i>Landesumlage</i>	148 400,00 €	205 300,00 €		56 900,00 €	38,34%
<i>Sozialhilfe Kopfquote</i>	466 100,00 €	495 500,00 €		29 400,00 €	6,31%
<i>Beitrag Pensionfond Bgm.</i>	1 800,00 €	1 800,00 €		- €	0,00%
<i>Beitrag Pensionsfond GSZ</i>	76 000,00 €	75 600,00 €	-	400,00 €	-0,53%
<i>Beitrag GSZ</i>	1 300,00 €	1 400,00 €		100,00 €	7,69%
<i>Beitrag päd. Beratungszentren</i>	200,00 €	200,00 €		- €	0,00%
<i>Abgang Krankenanstalten</i>	218 500,00 €	231 500,00 €		13 000,00 €	5,95%
<i>Sozialhilfeverbandsumlage</i>	15 000,00 €	32 400,00 €		17 400,00 €	116,00%
<i>Beiträge an den Kärntner Schulbaufonds</i>	21 300,00 €	24 300,00 €		3 000,00 €	14,08%
<i>Schulgemeindeverbandsumlage</i>	67 800,00 €	69 600,00 €		1 800,00 €	2,65%
<i>Verkehrsverbund</i>	10 800,00 €	12 300,00 €		1 500,00 €	13,89%
<i>Schulerhaltungsbeitrag f. Berufsschulen</i>	13 500,00 €	20 800,00 €		7 300,00 €	54,07%
<i>Beitrag zu den Kinderbetreuungseinrichtungen</i>	32 700,00 €	38 600,00 €		5 900,00 €	18,04%
<i>Beitrag an die Verwaltungsgemeinschaft</i>	19 300,00 €	20 100,00 €		800,00 €	4,15%
<i>Kärntner Verwaltungsakademie</i>	1 300,00 €	1 300,00 €		- €	0,00%
<i>Rettungseuro</i>	13 300,00 €	16 900,00 €		3 600,00 €	27,07%
Summe Ausgaben	1 107 300,00 €	1 247 600,00 €		140 300,00 €	12,67%

Für Investitionen hingegen bleiben aus dem operativen Ergebnis wenig Spielraum. An Investitionen und Großprojekten sind nur jene im Voranschlag 2022 berücksichtigt, deren Umsetzung bereits läuft oder deren Finanzierung beschlossen bzw. sichergestellt ist. Für das Rechnungsjahr 2022 werden folgende Investitionen eingeplant:

Code Jahr	Investition Vorhabensbez. Fonds Konto		Investition				Finanzierung				Ergebnis		
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbind. /Forderungen	
1200001 Bau Vereinsgebäude "Stockschüt (264000_0)													
Saldo	1200001 2019		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-23.712,49	0,00
Summe	1200001 2020		2.142,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.142,00	0,00
Summe	1200001 2021		34.800,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.800,00	0,00
2022	264000 010000		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00
2022	264000 722000		14.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.100,00	0,00
Summe	1200001 2022		19.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.100,00	0,00
Saldo	1200001 SA		56.042,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.329,51	
1200012 Burgruine Sachsenburg (362000_0)													
Saldo	1200012 2019		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.454,91	0,00
Summe	1200012 2020		9.604,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.500,00	-22.895,48	0,00
Summe	1200012 2021		91.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.500,00	33.400,00	0,00
2022	362000 863200		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	-4.000,00	0,00
2022	362000 888100		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00	-75.000,00	0,00
Summe	1200012 2022		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.000,00	-79.000,00	0,00
Saldo	1200012 SA		101.504,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	170.000,00	-40,57	
2200014 Wegerrichtung Lanzewitzen (710000_0)													
Summe	2200014 2021		50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.500,00	2.500,00	0,00
2022	710000 777000		100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00
2022	710000 861100		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	-100.000,00	0,00
Summe	2200014 2022		100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00
2023	710000 777000		150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	0,00
2023	710000 861100		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	-150.000,00	0,00
Summe	2200014 2023		150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	0,00	0,00
2024	710000 777000		100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00
2024	710000 861100		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	-100.000,00	0,00
Summe	2200014 2024		100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00
Saldo	2200014 SA		400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	397.500,00	2.500,00	
1200013 Um. und Zubau Haus Kohl Nahvers., KITA u. Wohnung (853000_0)													
Summe	1200013 2020		1.021.088,94	0,00	0,00	8.900,00	100.000,00	500.000,00	0,00	0,00	300.000,00	112.188,94	63.819,81
Summe	1200013 2021		501.000,00	0,00	0,00	92.700,00	396.200,00	120.000,00	0,00	0,00	0,00	-107.900,00	0,00
Saldo	1200013 SA		1.522.088,94	0,00	0,00	101.600,00	496.200,00	620.000,00	0,00	0,00	300.000,00	4.288,94	

Das **Projekt Vereinshaus Stockschützen** wurde mit einem Ist - Überschuss aus Vorjahren von 23.712,49 € weitergeführt (KIG Mittel 2017). 25 % der Investitionssumme werden dabei gefördert. Da das Projekt nun eine niedrigere Investitionssumme aufweist müssen die KIG Mittel anteilig (14.100 €) im Jahr 2022 wieder zurückgezahlt werden. Im Jahr 2022 sollen nun noch die Eingangstüre und Fenster ausgetauscht werden. Diese Investition wurde mit 5.000 € veranschlagt.

Das **Projekt Burgruine Sachsenburg** wurde im Jahr 2021 lt. Finanzierungsplan ausgeführt. Zusätzlich wurde eine Förderung durch das Bundesdenkmalamt in Höhe von 30.000 € zugesagt. Dafür mussten auch die nötigen Investitionskosten von 30.000 € aufgebracht werden, um diese Fördermittel lukrieren zu können. Weitere Maßnahmen konnten noch nicht im Voranschlag 2022 berücksichtigt werden, da konkrete Finanzierungszusagen fehlen, um eine Erweiterung des Finanzierungsplans erstellen zu

können. Bei Fortsetzung des Projektes wird dies mit der Erweiterung des Finanzierungsplans und den 1. NVA 2022 berücksichtigt.

Das **Projekt „Wegerrichtung Lanzewitzen“** wird wie im Finanzierungsplan beschlossen, mit einer Kaitaltransferzahlung in Höhe von 100.000€ (bedeckt mit BZ i.R 2022) berücksichtigt.

Das **Projekt Um u. Zubau Haus Kohl 1. Nahversorger, 2. KITA, 3. Wohnung** wird im Jahr 2022 weitergeführt und fertiggestellt. In den Jahren 2021 und 2022 schlägt sich das Projekt bereits mit 1.522.088,94 zu Buche. Es sind noch kleinere Förderungen und Investitionskosten ausständig, die zum Teil noch im Jahr 2021 abgewickelt werden. Die restlichen Förderbeträge und Investitionskosten werden mit der Erweiterung des Finanzierungsplanes und mit dem 1. NVA 2022 berücksichtigt.

Folgende sonstigen Investitionen sind im laufenden Jahr eingeplant:

Die Finanzierung der sonstigen Investitionen erfolgt aus dem laufenden Haushalt oder über Transferzahlungen des Landes. Die Investitionen der Gebührenhaushalte finanzieren sich aus ihren eigenen Einnahmen des laufenden Jahres.

§ 15 Investitionen und deren Durchführung Abs. (3): Eine sonstige Investition ist gegeben, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten für bewegliche oder unbewegliche Investitionsgüter den Betrag von Euro 400.- übersteigen, aber höchstens den jeweiligen Betrag für investive Einzelvorhaben betragen.

Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds Konto		Investition		Finanzierung					Ergebnis		
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel Geldfluss oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen
II. Sonstige Investitionen												
2000000 Sonstige Investitionen												
2022	163000	010000	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00
2022	163000	042000	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00
2022	612000	002000	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00
2022	640000	005000	4.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.200,00	0,00
2022	816000	050000	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00
2022	820000	040000	5.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.900,00	0,00
2022	831000	006000	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00
2022	831000	050000	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00
2022	850000	004000	13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00	0,00
2022	851000	004000	12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00
2022	852000	042000	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00
Summe	2000000		91.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.100,00	0,00
Saldo	SA2		91.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.100,00	0,00
Sonstige Investitionen												

In den Haushalten eingearbeitet sind auch die internen Vergütungen:

Die Gruppe 0 enthält Vergütungen in Höhe von € 12.200,00 von den marktbestimmten Betrieben für Verwaltungsleistungen. Weiters sind auch die Vergütungen des Haushaltes für die Leistungen des Bauhofes in Höhe von € 96.800 nachgewiesen.

Grp.	Bezeichnung	Erträge	Aufwendungen
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	12.200,00	4.800,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	5.500,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	15.900,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	1.200,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	11.100,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	5.800,00
8	Dienstleistungen	96.800,00	64.700,00
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00
Summe		109.000,00	109.000,00

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

2.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.933.900
Aufwendungen:	€ 3.765.000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 168.900

2.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.558.600
Auszahlungen:	€ 3.305.400

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 253.200

2.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Abb. 2)

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	3 933 900	3 407 100
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	3 765 000	3 076 600
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	168 900	330 500
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	168 900		
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	148 100
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		96 100
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		52 000
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		382 500
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):		VA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	3 400	
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		132 700	
SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-129 300	
SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		253 200	

Der Saldo 1 zeigt, ob Geldmittel aus der operativen Gebarung für Investitionen (Saldo 2) zu Verfügung stehen. Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) hingegen zeigt an, wie viel Geldmittel zum Abbau von Schulden zur Verfügung stehen. Die Tilgung bzw. Aufnahme von Schulden werden im Saldo 4 dargestellt. Der Saldo 5 zeigt uns dann, ob sich die liquiden Mittel der Gemeinde erhöhen oder vermindern.

Die in Abbildung 2. dargestellten Salden des Finanzierungshaushaltes und des Ergebnishaushaltes müssen jetzt noch um die Gebührenhaushalte bereinigt werden. Bestimmte Teilbereiche der Gebarung bedürfen aufgrund von Gebührenkalkulationen, einer gesonderten Darstellung. Dies betrifft den Wirtschaftshof (8200) und die Teilbereiche (8500-8599). Somit ergeben sich in Abbildung 3. folgende Werte. Mit der Bereinigung kann somit auch der hoheitliche operative Deckungsgrad dargestellt werden. Sämtliche Gebührenhaushalte sind mit den Neuberechneten Gebührenkalkulationen und Anpassungen positiv zu beurteilen. *Abb. 3)*

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend zu führenden Betriebe (GHHs):				
	EVA	EVA	FVA	FVA
	(SA0)	(SA00)	(SA1)	(SA5)
Gesamthaushalt :	168 900	168 900	330 500	253 200
<i>abzüglich:</i>				
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	4 400	4 400	11 800	5 900
Wasserversorgung - Ansatz 850:	25 400	25 400	46 800	21 900
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	71 500	71 500	83 900	53 300
Müllentsorgung - Ansatz 852:	6 300	6 300	8 700	7 700
Wohngebäude - Ansatz 853:	17 800	17 800	33 500	26 000
Sonstige kostendeckende Betriebe - 859...:	0	0	0	0
Gesamthaushalt abzüglich der GHHs:	43 500	43 500	145 800	138 400
abzüglich Zuführungen an investive Gebarung			-65 000	
Freie Finanzspitze			80 800	
Erg. ohne Gemeindefinanzausgleich (78.800)	-35 300	-35 300	2 000	59 600

Der Saldo 0 (Ergebnishaushalt) schlägt sich aufgrund der Veranschlagung des gesamten Gemeindefinanzausgleiches und der Bindung von BZ-Mittel im operativen Bereich mit + 43.500 € zu Buche. Sämtliche Abschreibungswerte wurden hochgerechnet und in den Ergebnishaushalt aufgenommen. Unter anderem wurden Rückstellungen aus der Personalverrechnung hochgerechnet und im Ergebnishaushalt eingebaut. Es ist somit schön ersichtlich, dass sich die Marktgemeinde Sachsenburg ohne die Veranschlagung des Gemeindefinanzausgleiches den Vermögenserhalt im hoheitlichen Bereich aufgrund der Abschreibungen nicht leisten kann.

Die weiteren positiven Ergebnisse sind ebenfalls auf die Veranschlagung des gesamten Gemeindefinanzausgleich zurückzuführen. Der positive Saldo 1 in Höhe von 145.800 € sagt aus, dass die Gemeinde aus dem operativen Haushalt investive Maßnahmen bedecken kann. Ein Teil des Saldo 1 wird somit zur Bedeckung von kleinere Investive Maßnahmen in Höhe von 65.000 € verwendet. Das heißt die Marktgemeinde Sachsenburg hat noch eine freie Finanzspitze in Höhe von 80.800 €. Der Saldo 5 zeigt, dass sich unsere liquiden Mittel im Haushalt um 138.400 € erhöhen. Die Tendenz geht eindeutig dahingehend, dass die mittelfristig zu Verfügung stehenden BZ Mittel als freie Finanzspitze betrachtet werden können, da der um die Gebührenhaushalte bereinigte operative Haushalt (Saldo 1) nur wenig bis gar keine Überschüsse aus eigener Kraft erzielt. In der Abbildung 4 werden bereits verplante und freie BZ Mittel dargestellt. Abb. 4)

Mittelfristiger Investitionsplan d. Gemeinde		SACHSENBURG		2022 (85%)	2023 (85%)	2024 (85%)	2025 (85%)	2026 (85%)	
GR-Beschluß vom:		Jährlicher BZ-Gesamtrahmen 2022 (€ 414.750)		364 400,00	285 600,00	285 600,00	285 600,00	285 600,00	
		Freier BZ-Rahmen		0,00	79 800,00	104 000,00	204 000,00	204 000,00	
BZ im operativen Haushalt									
Ansatz	Verwendungszweck			2022	2023	2024	2025	2026	
2400	Abgangsdeckung KITA			25 800,00	22 000,00	22 000,00	22 000,00	22 000,00	
7820	Nahversorgerbeitrag zur Standorterhaltung (ADEG, TRAFIK-Postpartner)			21 000,00	21 000,00	21 000,00	21 000,00	21 000,00	
8480	Rückzahlung aus Ankauf "Kohl-Haus" 5 Jahre (bis 2023) 2020 Verringerung wg. Mülltalfond			12 800,00	12 800,00				
8200	Anschaffung Kommunalfahrzeug (Leasingrate bis 2023)			28 000,00					
9140	Neubau VS-Turnsaal Bis Ende 2023			79 000,00					
0310	Digitalisierung Flächenwidmungsplan GR Beschluss 29.03.2019			14 000,00					
9400	Gemeindefinanzausgleich			78 800,00					
8530	Darlehen Um u. Zubau Haus Kohl					38 600,00	38 600,00	38 600,00	
8310	Sanierung Bad Rutsche			5 000,00					
				264 400,00	56 800,00	81 600,00	81 600,00	81 600,00	
investiver HAUSHALT									
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026
6330	WLV/Buch- und Mühlgraben		322 900,00	322 900,00					
Anmerkung	MGB: WLV-Gesamtkosten (inkl. Grundablöse) ab 2018: Gde-Anteil: 10%	BZ i. R.	282 000,00	282 000,00					
		Zuf. aus OH	40 900,00	40 900,00					
			0,00						
			0,00						
			0,00						
Einnahmen		322 900,00	322 900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026
3620	Burgruine Sachsenburg		185 000,00	185 000,00					
Anmerkung	GR-Beschluss v. 21.12.2018	BZ i. R.	80 000,00	80 000,00					
		Zuf. aus OH	0,00						
		Förderung Leader	75 000,00		75 000,00				
		Entn. Allg. RL	0,00						
		Förd. BDA	30 000,00	30 000,00					
Einnahmen		185 000,00	110 000,00	75 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	-75 000,00	75 000,00	0,00	0,00	0,00	
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026
61200	Weg Lanzewitzen		400 000,00	50 000,00	100 000,00	150 000,00	100 000,00		
Anmerkung	GR. Beschluss v. 05.07.2019	BZ i. R.	350 000,00		100 000,00	150 000,00	100 000,00		
		Förderung	0,00						
		BZ aus VJ	47 500,00	47 500,00					
		operativ HH	2 500,00	2 500,00					
Einnahmen		400 000,00	50 000,00	100 000,00	150 000,00	100 000,00	0,00	0,00	
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

3. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015.

Die Marktgemeinde Sachsenburg hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz mit Unterstützung der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs. 3 VRV 2015.

Bei Anschaffungen von neuen Vermögensgegenständen wird gemäß Anlage 7 VRV 2015 die Nutzungsdauer festgelegt und das jeweilige Anlagegut in das Anlageverzeichnis der Marktgemeinde Sachsenburg aufgenommen.

4. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Kein Erfordernis.

Abschließend verliest der Finanzverwalter die zu beschließende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22.12.2021, Zl. BUD-2021-1271-00003, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.933.900
Aufwendungen:	€ 3.765.000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0
<hr/> Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 168.900

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.558.600
Auszahlungen:	€ 3.305.400

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 253.200
---------------------------------------------------	-----------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Postenklasse 5

Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Post 4000 mit Postenklasse

Bei sämtlichen Teilabschnitten die Postenklasse 61.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7

Sämtliche Ausgaben beim Teilabschnitt 8200, ausgenommen Personal.

Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8500, 8510, 8520 und 8530 dürfen bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen, Mehrausgaben getätigt werden.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 200.000

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Das Ausmaß des Kassenkredits beträgt 33 % vom Ansatz 92 (ausschl. Gemeindeabgaben) und das Angebot der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal lautet auf 0,64 % Fixverzinsung p.a.

Auftretende Fragen konnten während des Vortrages geklärt werden. Bürgermeister Pichler dankt dem Finanzverwalter für die ausführliche Berichterstattung.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2022 – wie erläutert – genehmigen sowie die Voranschlagsverordnung 2022 – wie vorgelegt – beschließen.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen diesen Antrag einstimmig an.

4) Kassenprüfungsbericht

Der Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, GR. Johann Haas berichtet, dass die Gebarung der Marktgemeinde Sachsenburg vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss am 09. Dezember 2021 für den Zeitraum 2. Vierteljahr 2021 auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und dabei folgendes festgestellt wurde:

TAGESORDNUNG

- 1) Überprüfung Investitionskosten Um- und Zubau Haus Kohl (KITA, Wohnung inkl. Gesamtprojektdarstellung)
- 2) Bilanzvergleich (2018-2020) Campingplatz Betriebs GmbH & Co KG
- 3) Belegprüfung 3. Quartal 2021

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenprüfung

1. Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse).
3. Grundsätzlich werden keine Nebenkassen und Sonderkassen geführt. Lediglich im Meldeamt wird von der Gemeindebediensteten Silvia Hinteregger eine Inkassostelle für Einnahmen aus Bundes- und Verwaltungsabgaben bzw. eine Kopie- und Fax-Abrechnung geführt, welche monatlich mit der Hauptkasse abgerechnet wird. Diese weist zur Zeit der Prüfung einen Stand von **€ 93,90** auf.

II. Kassenbestandsprüfung

1. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse geprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein.

Der Tagesabschluss liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

2. Von der Finanzverwaltung wurde folgende Erklärung abgegeben:

- a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung,

- b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen,
- c) alle kasseneigenen Gelder sind im Tagesabschluss enthalten,
- d) im Tagesabschluss befinden sich keine fremden Gelder, die von der Kasse zu verwalten sind.
- e) Insgesamt ergibt der Tagesabschluss vom 08.12.2021 **€ 1,208.452,00.**

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung umfasst alle Kreditorenbuchungen, Debitorenbuchungen, Lohnbuchungen, Sachkontobuchungen sowie Umbuchungen in Einnahmen und Ausgaben zwischen dem 01. Juli 2021 und dem 30. September 2021 (Anhang B)

IV. Prüfung der Gebarung

auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

V. Ablauf der Prüfung

ZU TOP1) Überprüfung Investitionskosten Um- und Zubau Haus Kohl (KITA, Wohnung inkl. Gesamtprojektdarstellung)

Der Kontrollausschuss überprüft die Abrechnungssummen der jeweiligen Gewerke. Die Aufstellung der abgerechneten Kosten (1. OG) werden durch Herrn Mösslacher (Architekt Ronacher) bereitgestellt. Die Investitionskosten schlagen sich für die **Kindertagesstätte** mit **286.487,75 €** und für die **Wohnung** mit **92.630 €** exkl. Skonto zu buche. Die Investitionskosten des **Nahversorgers** in Höhe von **1.217.687 €** exkl. Skonto wurden bereits in der vorhergehenden Kontrollausschusssitzung ermittelt. Lt. Gesamtprojektaufstellung des Finanzverwalters ergeben sich letztendlich Gesamtinvestitionskosten in Höhe von **1.568.143,28 €**. Es wird festgestellt, dass der Großteil der Mehrkosten (198.100 €) in Bezug auf den ersten beschlossenen Finanzierungsplan vom 18.12.2020 (1.370.000 €) dem „Nahversorger“ zuzurechnen sind. Nähere Informationen befinden sich im (Anhang B).

ZU TOP2) Bilanzvergleich (2018-2020) Campingplatz Betriebs GmbH & Co KG

Der Kontrollausschuss überprüft und vergleicht die Bilanzwerte (2018-2020) der Campingplatz Betriebs GmbH und Co KG. Außerdem werden auch die G u. V. Ergebnisse näher auf Plausibilität geprüft. Es ergeben sich Fragen zu einigen Positionen, die jedoch durch Herrn Heine Gunter und Finanzverwalter Alexander Edlinger aufgeklärt werden konnten. Außerdem werden die Gesamtnächtigungen der Campingplatz Betriebs GmbH & Co KG präsentiert.

Jahr: Gesamtnächtigungen:	Mobilhomes:	Stellplätze:
2019: 13.651		
2020: 8.080		
2021: 11.766	4236	7530

Von den 11.766 Gesamtnächtigungen gibt es 9.214 pflichtige Nächtigungen und 2.552 freie Nächtigungen.

Peter Zauchner gibt die Auskunft, dass bei den Nächtigungen ca. 36 % den Mobilhomes und 64 % den Stellplätzen zuzuordnen sind. Der Anteil am Umsatz hingegen ist bei den Mobilehomes mit 58 % höher. (Anhang C)

ZU TOP3) Belegprüfung 3. Quartal 2021

Die Nachvollziehbarkeit ist durchgehend gegeben. Es wird lt. Prüfungsprotokoll festgehalten, dass der Kontrollausschuss eine stichprobenartige Überprüfung der Belege durchgeführt hat. (Anhang D)

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Erläuterungen des Obmannes des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zustimmend zur Kenntnis.

5) Stellenplan 2022

Der Bürgermeister berichtet, dass alljährlich für die einzelnen Dienststellen der Gemeinde, vom Gemeinderat ein Stellenplan für das kommende Jahr zu beschließen ist. Gegenüber dem Stellenplan 2021 ergibt sich hinsichtlich der Anzahl der Planstellen keine Änderung.

Der Stellenplan 2022 für die Marktgemeinde Sachsenburg lautet daher wie folgt:

- B VII - Amtsleiter (Hannes Hartlieb)
- C V - Finanzverwalter (Alexander Edlinger)
- C IV - Meldeamt (Silvia Hinteregger)

- p 3 IV - Gemeindearbeiter (Gerd Kleinfurter)
- p 4 III - Volksschule Aufräumerin (Rita Egger) = 73 %
- p 4 III - Amtsgebäude Aufräumerin (Christa Unterlaß) = 25 %
- C IV - Volksschule Freizeitpädagogin (Kerstin Kerschbaumer) = 47,81 %

- p4 III - Schwimmbad Bademeister (Saisonbediensteter)
- p4 III - Schwimmbad KassiererIn (Saisonbedienstete)
- p4 III - Wirtschaftshof (Saisonarbeiter)

Der Entwurf des Stellenplanes wurde der Aufsichtsbehörde und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Überprüfung übermittelt. Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz) vom 21.10.2021, Zahl: 03-SP90-3/7-2021 liegt die **Beschäftigungsobergrenze** der Marktgemeinde Sachsenburg gemäß Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV), LGBl. 87/2018 bei **171** Punkten (Basisausstattung 168, Zusatzpunkte 3).

Die **Richtigkeit der Stellenzuordnungen** nach dem K-GMG und der K-GBRPV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit E-Mail vom 11.10.2021 bestätigt.

Nach Begutachtung des von Ihnen am 11.10.2021 übermittelten Stellenplan-Entwurfes darf mitgeteilt werden, dass aufgrund der **unveränderten Stellenwertpunkte** im

Vergleich zum gültigen Stellenplan gegen den Beschluss des Stellenplans für das Jahr 2022 vonseiten der Aufsichtsbehörde keine weiteren Einwände bestehen.

Die Mitglieder des Gemeinderates geben diesem Stellenplan einstimmig ihre Zustimmung und beschließen in diesem Zusammenhang auch die Erlassung der entsprechenden

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22.12.2021, Zahl: 011-0/203/2021 mit welcher der **Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022** beschlossen wird (Stellenplan 2022)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID2	54	54
25,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	IV	KU-KB3	36	36
73,00	P5	III	TH-RP2	18	
47,81	C	IV	EP-PK2	27	
100,00	P3	IV	TH-HFK2	30	
BRP-Summe					132

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates 18.12.2020, Zahl: 011-0/195/2020, außer Kraft.

6) Verwendung der Erlöse aus Talschaftsvertrag – Auszahlung 2022 und 2023 je € 18.400,--; Rückzahlung KRF-Fonds „Ankauf Kohlhaus“

Der Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis, dass die Beantragung der zustehenden bzw. zugesicherten Mittel aus dem „Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Mölltal“ ab sofort möglich ist. Er schlägt vor, wie bereits im Gemeindevorstand einstimmig beschlossen, die zustehenden Mittel für die Jahre 2022 und 2023 in Höhe von je € 18.400,00 zur Finanzierung des Projektes „Rückzahlung KRF-Fonds „Ankauf Kohlhaus“ in Höhe von je € 18.400,00“ zu verwenden.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die Mittel in Höhe von je € 18.400,00 aus dem Talschaftsvertrag für die Jahre 2022 und 2023, zur Finanzierung des vorhin angeführten Projektes zu verwenden.

7) Dorfgemeinschaftshaus Obergottesfeld; Beratung über Grundankauf (Grdstk. 176/4, Ausmaß: 780 m²)

Der Bürgermeister informiert, dass die Kameradschaft der Feuerwehr Obergottesfeld den Beschluss gefasst hat, das bestehende Feuerwehrhaus nicht zu erweitern, sondern ein neues Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus zu errichten. Ein dafür geeignetes Grundstück wurde der Marktgemeinde Sachsenburg im Bereich der Ortseinfahrt Obergottesfeld von Frau Gertrud Pöllner, 5020 Salzburg zum ausschließlich für die Feuerwehr gültigen Preis von € 22,-- angeboten. Das Grundstück 176/4, KG 73414 – Obergottesfeld hat ein Ausmaß von 780 m² und beträgt der Kaufpreis demnach € 17.160,--.

Das bestehende Feuerwehrhaus soll nach Inbetriebnahme des neuen Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhauses zum Preis von € 17.000,-- mittels Postwurf in der Gemeinde zu Verkauf angeboten werden.

GR. Altersberger teilt mit, dass seitens der Feuerwehr Obergottesfeld die Bereitschaft besteht beim gegenständlichen Projekt wesentliche Eigenleistungen zu erbringen. Weiters wird vorgeschlagen vom Architektenbüro DI. Ronacher, Hermagor einen Planungsentwurf und eine Kostenschätzung einzuholen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Ankauf des Grundstückes 176/4, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 780 m² zum Kaufpreis von € 17.160,--, den Verkauf des bestehenden Feuerwehrhauses nach Inbetriebnahme des neuen Dorfgemeinschaftshauses zum Preis von € 17.000, sowie die Vergabe des Planungsentwurfs samt Kostenschätzung für ein Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus an das Architektenbüro DI. Ronacher, Hermagor.

8) Verkauf Grundstück 299/9, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 1.012 m² an Robert und Mariia Hilinski sowie Grundstück 299/7, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 1.537 m², Grundstück 299/8, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 966 m², Grundstück 302/4, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 1.176 m² und Grundstück 302/3, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 1.069 m² an AC-Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau (Ajanovic Asmir)

Der Bürgermeister verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.2015, welcher vorsieht das Grundstück der ehemaligen „Kastellizwiese“ (Baulandmodell) in 11 Baugrundstücke im Ausmaß von 1.170 m² bis 1.580 m² auf Grundlage des von Raumplanungsbüro DI. Kaufmann erstellten Bebauungskonzeptes aufzuteilen. Der Preis wurde mit diesem Beschluss wieder mit € 15,-- je m² festgelegt. Weiters besteht für diese Grundstücke eine Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren sowie eine Fernwärmeanschlussverpflichtung. Außerdem räumt die kaufende Partei der verkaufenden Partei bis zur Erfüllung der vereinbarten Bebauungsverpflichtung des Kaufobjektes am kaufgegenständlichen Grundstück das Vorkaufsrecht ein.

Nunmehr wurde von den Herrn Arkadiusz Robert und Frau Mariia Hilinski, Sachsenburg das Interesse bekundet, das Grundstück 299/9 im Ausmaß von 1.012 m² zum Kaufpreis von € 15.180,00 anzukaufen.

Ein weiterer Interessent, Herren Asmir und Admir Ajanovic, Geschäftsführer der Firma „AC-Bau GmbH“, 9800 Spittal/Drau hat mit E-Mail vom 24.11.2021 um Ankauf der nachstehend angeführten Grundstücke zum Gesamtkaufpreis von € 71.220,-- ersucht:

Grundstück 299/7, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 1.537 m²,
Grundstück 299/8, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 966 m²,
Grundstück 302/4, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 1.176 m² und
Grundstück 302/3, KG 73417-Sachsenburg, im Ausmaß von 1.069 m²

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Verkauf des Grundstücks 299/9, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 1.012 m² zum Gesamtkaufpreis von € 15.180,00 an Herrn Arkadiusz Robert und Frau Mariia Hilinski, Sachsenburg sowie dem Verkauf der Grundstücke 299/7, 299/8, 302/4 sowie 302/3 je KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von insgesamt 4.748 m² zum Gesamtkaufpreis von € 71.220,00 an Firma „AC-Bau GmbH“, 9800 Spittal/Drau einstimmig zu.

9) Erhöhung Abfallgebühren

Der Bürgermeister berichtet einleitend, dass aufgrund der stetig steigenden Deponiegebühr sowie der Entsorgungskosten (Rest- sowie Sperrmüll, Problemstoffe) für das Jahr 2021 ein Ausgleich des jährlichen „Abfallgebührenhaushaltes“ ohne Inanspruchnahme der Rücklage nicht mehr möglich ist. Die letzte Erhöhung der Abfallbeseitigungsgebühren erfolgte vor 2 Jahren im Jänner 2020. Bemerkt wird, dass auch eine fortlaufende Steigerung des Restmüllaufkommens gegeben ist sowie die Mülltrennung nicht konsequent durchgeführt wird.

Vom Finanzverwalter wurde nunmehr ein Berechnungsmodell mit einer Jahres-Erhöhung im Ausmaß von 7 % bis 68 % ausgearbeitet und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Unter Berücksichtigung der stetig steigenden Deponiegebühr sowie der Entsorgungskosten (Rest- sowie Sperrmüll, Problemstoffe), kann mit der vorgeschlagenen Abfallgebührenerhöhung eine Rücklagenzuführung von jährlich ca. € 8.000,00 erzielt werden.

Demnach stellen sich die neuen Abfallbeseitigungsgebühren, wie folgt dar:

Sachsenburg

Sammelbehälter	Jahresliter	Entsorgungsgebühr		Bereitstellungsgebühr	
		ALT	NEU	ALT	NEU
6 Entleerungen 60 l	360	€ 3,00	€ 3,50	€ 35,00	€ 35,50
12 Entleerungen 60 l	720	€ 3,00	€ 3,50	€ 60,00	€ 61,00
120 l	1560	€ 5,50	€ 7,00	€ 65,00	€ 75,00
240 l	3120	€ 11,00	€ 14,00	€ 120,00	€ 150,00
800 l	10400	€ 37,00	€ 46,50	€ 180,00	€ 500,00
1100 l	14300	€ 51,00	€ 64,00	€ 240,00	€ 687,50

Sammelbehälter	2021		2022		Jahreserhöhung
	Jahresgeb alt	Preis/ Liter	Jahresgeb neu	Preis/Liter	
6 Entleerungen 60 l	€ 53,00	€ 0,14	€ 56,50	€ 0,15	€ 3,50
12 Entleerungen 60 l	€ 96,00	€ 0,13	€ 103,00	€ 0,14	€ 7,00
120 l	€ 136,50	€ 0,09	€ 166,00	€ 0,11	€ 29,50
240 l	€ 263,00	€ 0,08	€ 332,00	€ 0,11	€ 69,00
800 l	€ 661,00	€ 0,06	€ 1 104,50	€ 0,11	€ 443,50
1100 l	€ 903,00	€ 0,06	€ 1 519,50	€ 0,11	€ 616,50

Nach Beratung sprechen sich die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig für eine Anhebung der Abfallbeseitigungsgebühren wie vorhin angeführt ab dem 1. Jänner 2022 aus und beschließen einstimmig die nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22. Dezember 2021, Zl. 852-0/202/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2019, Zl. 852-0/189/2019 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren (ausgenommen die Biomüllgebühren) werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) 60 Liter Müllsack (bis <i>Zwei-Personen-Haushalt</i>)	Euro	35,50
b) 60 Liter Müllsack (ab <i>Drei-Personen-Haushalt</i>)	Euro	61,00
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro	75,00
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro	150,00
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro	500,00
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro	687,50

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 3,50
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 7,00
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 14,00
d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 46,50
e) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 64,00

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 65 Liter Müllsack	Euro 3,00
----------------------	-----------

- (3) Die Höhe der Biomüllgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Bioabfallsammelbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 80 Liter Biobehälter	Euro 6,80
b) je 120 Liter Biobehälter	Euro 8,50
c) je 240 Liter Biobehälter	Euro 11,00

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

Der Betrag wird jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg, vom 20. Dezember 2019, Zl. 852-0/188/2019, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

10) LEADER Aktionsgruppe (LAG) Großglockner/Mölltal – Oberdrautal; Aufbringung Eigenmittel für nächste EU-Förder- und Programmperiode 2023 – 2027 (29-30)

Der Bürgermeister berichtet, dass nunmehr nach Ablauf der 7-jährigen LEADER-Programmperiode ein neuerlicher Beschluss zur Mittelaufbringung für die LAG „Großglockner/Mölltal-Oberdrautal“ für die nächste EU Periode vom 01.01.2023 bis 31.12.2030 erforderlich ist. Die jährlich aufzubringenden Eigenmittel sind indexgesichert und betragen derzeit € 3,25 je Einwohner und Jahr. Als neue Projekte sind unter anderem vorgesehen, Draucamping Ankauf „Wood Cube“ sowie Ruine Sachsenburg II.

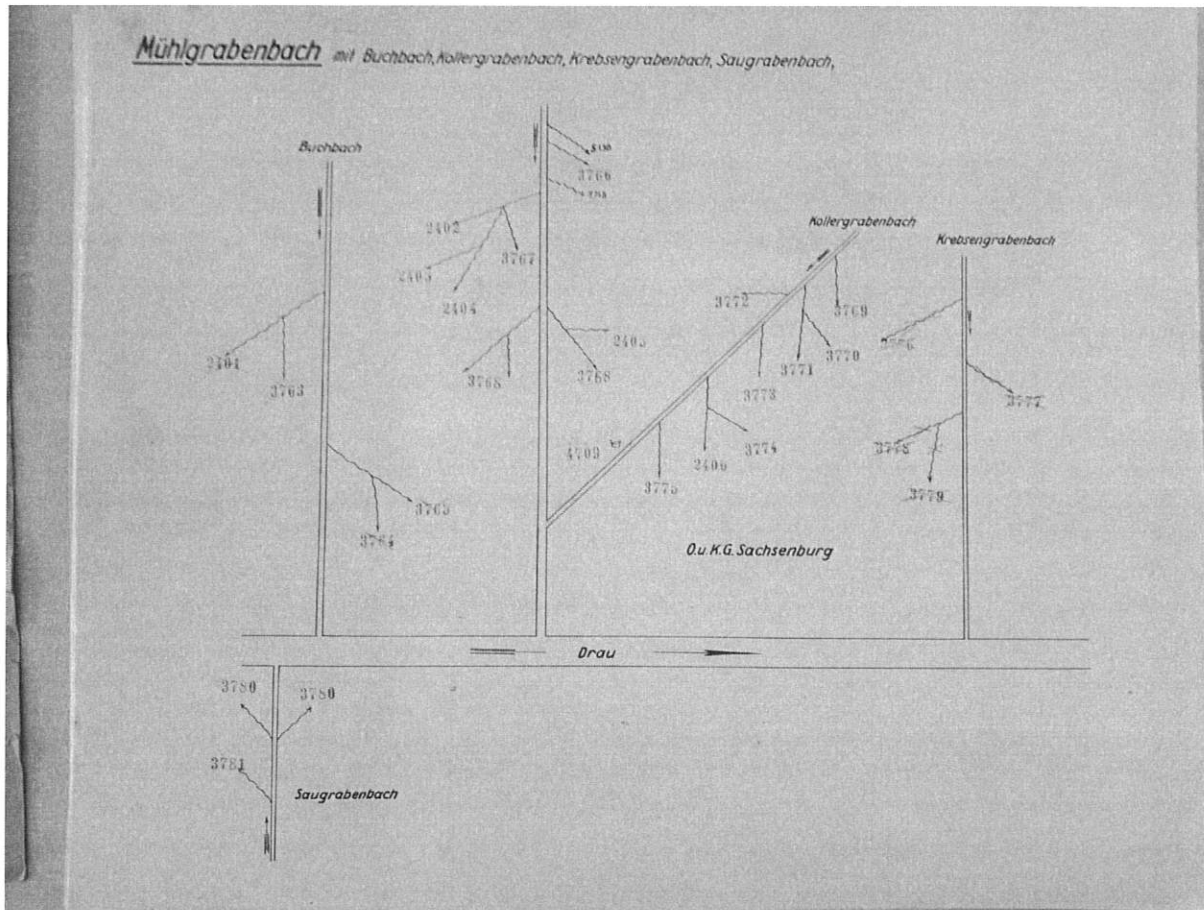
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, während der kommenden LEADER Programmperiode 2023-2027 (29-30) an der LEADER Aktionsgruppe Großglockner/Mölltal – Oberdrautal teilzunehmen und den Eigenmittelanteil in der Höhe von derzeit € 3,25 je Einwohner und Jahr beginnend ab 01.01.2023 aufzubringen.

11) Namensverwirrung bei den „Sachsenburger Bächen“; Festlegung der Bachbezeichnungen in Sachsenburg

Der Bürgermeister informiert, dass sich Herr Mag. DI. Bernhard Futter in dankeswerter Weise dem Problem der Namensverwirrung bei den „Sachsenburger Bächen“ angenommen und dazu nachstehenden und gut erklärten Schriftsatz wie folgt erstellt hat:

(Festlegung der Bachbezeichnungen in Sachsenburg)

Im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Endvermessung für die neue Geschiebesperre mit dem Arbeitstitel „Geschiebesperre Mühlgrabenbach“ wurden umfangreiche Erhebungen insbesondere auch im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau durchgeführt. Im Zuge dieser Erhebungen wurde nachfolgende Darstellung und Bezeichnung der Gewässer in Sachsenburg im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau ermittelt.



Der nicht beschriftete Bach in der Mitte, in den der Kollergrabenbach mündet, ist der Mühlgrabenbach

Wie aus dieser Darstellung aus dem Wasserbuch zu ersehen ist, folgen von links (Süden) ausgehend nach rechts (Norden) zuerst das Buchbachl, dann der Mühlgrabenbach, dann der Kollergrabenbach und zuletzt im Norden der Krebsengrabenbach.

Die erste Geschiebesperre wurde vor etlichen Jahren beim südlicheren Bach (hier im Wasserbuch: Mühlgrabenbach genannt) errichtet; die zweite Geschiebesperre in den letzten Jahren beim hier im Wasserbuch Kollergrabenbach genannten Bach.

Diese hier ersichtliche Bezeichnung des Kollergrabenbaches erscheint auch logisch und nachvollziehbar, da die beiden Quellen, welche ursprünglich diesen Bach speisten und nunmehr für die Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Sachsenburg abgeleitet werden, als Kohlgrabenquelle 1 und Kohlgrabenquelle 2 (phonetisch ähnlich klingend) bezeichnet werden.

Im Kärntner Geographischen Informationssystem (KAGIS) stellt sich die Situation jedoch wie folgt dar:



Aus dieser Darstellung kann man ersehen, dass laut KAGIS der Kollergrabenbach der Bach ist, welcher im Wasserbuch als Mühlgrabenbach bezeichnet wird und der „KAGIS-Mühlgrabenbach“ laut Wasserbuch als Kollergrabenbach bezeichnet wird.

Auch hier zeigten Erhebungen, insbesondere bei alten Sachsenburgerinnen und Sachsenburgern, dass die Bezeichnung des im KAGIS als Kollergrabenbach bezeichneten Gewässers falsch ist und es sich hierbei um den Mühlgrabenbach handelt. Dies ist darin begründet, dass vor langer Zeit an diesem Bach sich Mühlen befunden haben.

Es scheint nun so zu sein, dass bei der Erfassung der Bachnamen im KAGIS offenbar eine Vertauschung dieser beiden Bachnamen stattgefunden hat.

Weiterführende Erhebungen haben gezeigt, dass bei der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) das im KAGIS als „Kollergrabenbach“ bezeichnete Gewässer als „Buchbachl“ bezeichnet wird.

Vergleicht man dies alles mit der Darstellung des Wasserbuches, so zeigt sich, dass zwischen dem zuerst verbauten Gewässer (KAGIS: Kollergrabenbach, Wasserbuch: Mühlgrabenbach, WLV: Buchbachl) und dem eindeutig identifizierbaren Nigglabach offenbar ein weiteres Gewässer vom Berghang zu Tal fließt. Dieses Gewässer wird im Wasserbuch als Buchbach bezeichnet und auch ein Forstaufschließungsweg im Bereich zwischen dem zuerst verbauten Bach und dem Nigglabach wird als Buchbachlweg bezeichnet.

Dieses Gewässer scheint jedoch inzwischen eine so geringe Mächtigkeit aufzuweisen, dass dies nicht im KAGIS verzeichnet ist; auch versickert es offenbar im Bereich des Hoffeldes bzw. wird unterirdisch abgeleitet.

Daher scheint es bei der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) zu einer nordwärts gerichteten Verschiebung der Bachbezeichnungen gekommen zu sein, wo daher der zuerst verbaute Bach als „Buchbachl“ und das zweite verbaute Gewässer als „Mühlgrabenbach“ bezeichnet wurde, womit die ursprünglich richtige Abfolge eingehalten wurde. Dieser Denkansatz wird auch noch durch die KAGIS-Eintragung des nördlich des 2. verbauten Baches fließenden Gewässers als Kohlerbach bestärkt, obwohl sich hier laut Wasserbuch-Systematik schon um den Krebsengrabenbach handelt.

Die Ähnlichkeit der beiden Namen lässt auch hier eine Verwechslung möglich erscheinen.

Die weiteren Bäche nach Norden Richtung Marktgemeinde Lurnfeld stimmen wieder mit den in Sachsenburg gebräuchlichen Bezeichnungen überein, wobei das Schwarzenbachl z.T. die Gemeindegrenze zu Marktgemeinde Lurnfeld bildet.

Die unterschiedlich verwendeten Bachnamen können wie folgt zusammenfassend dargestellt werden:

Wasserbuch-Systematik	Wildbach-Lawinverbauung	KAGIS
Nigglaibach	Nigglaibach	Nikolaibach
Buchbach	-----	-----
Mühlgrabenbach	Buchbach	Kollergrabenbach
Kollergrabenbach	Mühlgrabenbach	Mühlgrabenbach
Krebsengrabenbach	???	Kohlerbach
		Bösenbach
		Schwarzenbach

Um diese unterschiedlichen Bezeichnungen der Gewässer in Sachsenburg hintanzuhalten und eine klare Bezeichnung der Bäche sicherzustellen, **beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg einstimmig folgende Bezeichnung der Bäche:**

Ausgehend vom klar definierten „**Nigglaibach**“, von dem nach dem Austritt aus dem Graben linksseitig der „**Feistritzer Mühlbach**“ (Grundstück 834/1) ausgeleitet wird, tragen die davon nördlich gelegenen Bäche folgende Namen:

- **Buchbachl:** derzeit im KAGIS nicht verzeichnet und ungefähr auf der Höhe der Grundstücke 641, 642, 640, 644/1, 644/2 und 490/1 liegend, Weiterer Abfluss dann unterirdisch
- **Mühlgrabenbach:** zuerst verbaut [Penker]; der Bach fließt u.a. über die Grundstücke 742, 657/1, 565/2, 657/9 (Geschiebsperrre), 657/4, 439/1, 438/12 und 438/2
- **Kollergrabenbach:** als zweites Gewässer verbaut [Futter], der Bach fließt u.a. über die Grundstücke 662/1, 662/2, 662/11, 662/13 (Geschiebsperrre), 430/11 und 428/6.
- **Krebsengrabenbach:** unverbaut, am nördlichen Siedlungsrand gelegen, Der Bach fließt u.a. über die Grundstücke 666, 668/1, 670/3, 671/2, 670/2, 670/1 und 426/1.

Die Marktgemeinde Sachsenburg ersucht das Land Kärnten um Richtigstellung der entsprechenden Gewässerbezeichnungen insbesondere im KAGIS, wobei der Feistritzer Mühlbach und das Buchbachl noch zu erfassen ist.

Ergänzend wird festgestellt, dass der im KAGIS eingezeichnete Gewässerverlauf über die Grundstücke 652, 444/1, 485/5, 485/4, 485/3, 443/3, 449, 441 und 440/3 nicht existiert und daher ebenfalls zu korrigieren ist.

Da dieser Beschluss den bis vor kurzen verwendeten Bachbezeichnungen im Wasserbuch entspricht, werden hier nur bei den ganz zuletzt eingeräumten Wasserrechten wie z.B. bei den beiden Geschiebesperren und allfälligen zwischenzeitig genehmigten Wasserentnahmen entsprechende Anpassungen bzw. Korrekturen vorzunehmen sein, wozu die Marktgemeinde Sachsenburg die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde hiermit ersucht und ihre Unterstützung anbietet.

12) Wohnungsvergaben:

a) Gemeindewohnhaus „Maria-Theresien-Straße 3“

Der Obmann des Sozialausschusses, Herr Vzbgm. Haas teilt mit, dass Herr Bogdan Longawa die Wohnung Nr. 8 im 2. Obergeschoß des Gemeindewohnhauses „Maria-Theresien-Straße 3“ im Ausmaß von 43,32 m² aufgekündigt hat. Die Wohnung besteht aus 1 Küche, 1 Zimmer, AR, Bad, WC, Vorraum sowie Kellerabteil.

Die Kosten für die Wohnung betragen:

Miete brutto	€ 113,84	} € 198,84
Betriebskosten-Akonto	€ 51,00	
Heizung-Akonto (Fernwärme)	€ 34,00	

Es wurden daher vom Gemeindeamt alle vorgemerkten 66 Wohnungswerber angeschrieben, ob ein Interesse an dieser Wohnung besteht. Aufgrund dieser Ausschreibung haben sich untenstehende Personen um diese Wohnung beworben:

Ansuchen vom:

➔ STRAUSS Matthias jun., dzt. wohnhaft: 9813, Mölltalstraße 53	13.02.2020	1 E
➔ FERCHER Michael, dzt. wohnhaft: 9814 Mühldorf	23.11.2021	1 E

Die Mitglieder des Gemeinderates sind der Ansicht, die gegenständliche Wohnung aufgrund des früheren Ansuchens an Herrn Strauß zu vergeben.

Der Wohnungsausschuss und auch der Gemeindevorstand haben sich bereits für die Vergabe der Wohnung an Herrn Matthias Strauß jun. ausgesprochen. Diesem Beschluss schließen sich auch die Mitglieder des Gemeinderates an und beschließen diese einstimmig, die Vergabe der Wohnung im Gemeindewohnhaus „Maria-Theresien-Straße 3“ an Herrn Matthias Strauß jun. mit 01. Jänner 2022.

b) VKS-Wohnhaus „Maria-Theresien-Straße 9“

Der Obmann des Sozialausschusses, Herr Vzbgm. Haas teilt mit, dass der Wohnungsausschuss und auch der Gemeindevorstand für die Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß des VKS-Wohnhauses „Maria-Theresien-Straße 9“, im Ausmaß von 90,33 m², die Vergabe an Fam. Marco Schulnig/Oberdorfer Denise dzt. wohnhaft in 9751 Sachsenburg, Hauptstraße 25/DG vorgeschlagen hat. Die Wohnung besteht aus 1 Wohn-/Esszimmer, 3 Zimmer, AR, Bad, WC, Vorraum und Terrasse/Gartenfläche.

Die Kosten für die Wohnung betragen:

Kaution		€ 4.000,00
Miete inkl. Betriebskosten (ohne Heizkosten)		€ 666,60
Heizung-Akonto (Fernwärme)	ca.	€ 80,00

Da die Familie Schulnig/Oberdorfer die einzigen Bewerber für diese Wohnung sind, schließen sich auch die Mitglieder des Gemeinderates diesem Vorschlag an und beschließen einstimmig, die gegenständliche Wohnung mit 01. Jänner 2022 an die Familie Schulnig/Oberdorfer zu vergeben.

c) BUWOG-Wohnhaus „Hauptstraße 23“

Der Obmann des Sozialausschusses, Herr Vzbgm. Haas informiert, dass der Wohnungsausschuss und auch der Gemeindevorstand für die Wohnung Nr. 9 im Dachgeschoß des BUWOG-Wohnhauses „Hauptstraße 23“, im Ausmaß von 87,33 m², die Vergabe an Frau Tamara Fercher dzt. wohnhaft in 9814 Mühldorf vorgeschlagen hat. Die Wohnung besteht aus 1 Wohn-/Esszimmer, 2 Zimmer, AR, Bad, WC, Vorraum.

Die Kosten für die Wohnung betragen:

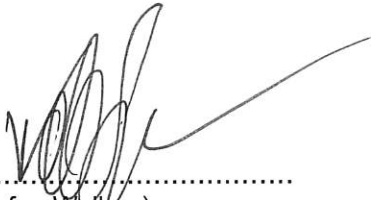
Finanzierungsbeitrag	ca.	€ 1.496,10
Miete inkl. BK/HK/APL	ca.	€ 519,70

Da Frau Fercher die einzige Bewerberin für diese Wohnung ist, schließen sich auch die Mitglieder des Gemeinderates diesem Vorschlag an und beschließen einstimmig, die gegenständliche Wohnung mit 01. Jänner 2022 an Frau Tamara Fercher zu vergeben.

Abschließend dankt der Bürgermeister der Trachtenkapelle Hasslacher für die Bereitstellung des kleinen Christbaums am Marktplatz.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Für den Gemeinderat:



.....
(GR. Stefan Wallner)

Der Bürgermeister:

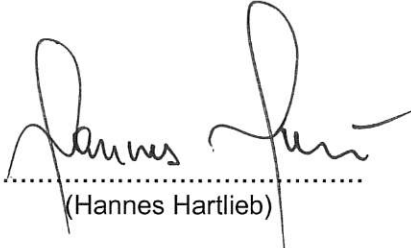


.....
(Wilfried Pichler)



.....
(GR. Sabine Gugganig)

Der Schriftführer:



.....
(Hannes Hartlieb)